

## **Allgemeine Entwässerungsbedingungen für den Anschluss an die Schmutzwasseranlagen und deren Benutzung (AEB)**

Die Samtgemeinde Eystrup entsorgt aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung Schmutzwasser über die zentrale Abwasseranlage sowie mittels dezentraler Abwasseranlagen nach folgenden Bedingungen:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Voraussetzungen für den Vertragsabschluß, Begriffsbestimmungen**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben schließt die Samtgemeinde den Vertrag zur Entsorgung des Grundstücks mit dem Eigentümer bzw. Berechtigten im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde ab.
- (2) Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung.
  1. Zentrale Abwasseranlage = Anlagen zur Behandlung und Beseitigung von Schmutzwasser, bestehend aus Kanal- und Transporteinrichtungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen.
  2. Dezentrale Abwasseranlage = Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm.
  3. Transporteinrichtungen = Transport - und Verbindungsleitungen sowie Pumpwerke.
  4. Kanal = in der Regel in der Straße verlegte Sammelleitung, an die die Grundstücksanschlussleitung angeschlossen wird.
  5. Grundstücksanschlussleitung = vom Kanal bis einschließlich Revisionsschacht.
  6. Revisionsschacht = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionsschächte müssen auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis Oberkante Gelände hochgezogen und mit DIN - gerechten Abdeckungen versehen werden.  
Als Revisionsschacht gelten beim Druckentwässerungssystem oder Unterdruckentwässerungssystem die dafür erforderlichen Übergabeschächte einschließlich der darin notwendigen technischen Einrichtungen.
  7. Grundstücksentwässerungsanlage = durch den Benutzer auf seine Kosten auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Schmutzwassereinrichtungen. Bei dezentraler Entsorgung gehören hierzu auch die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

#### **§ 2 Vertragsabschluß**

- (1) Der Vertrag wird in der Regel schriftlich abgeschlossen und kommt durch Antragstellung des Grundstückseigentümers und Genehmigung der Samtgemeinde zustande. Bei Grundstücken, die bei Inkrafttreten der AEB bereits an die zentrale

Abwasseranlage angeschlossen sind, gilt der Vertrag als abgeschlossen.

- (2) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, dem Grundstückseigentümer bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB einschließlich der dazugehörigen Tarifbestimmungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Die Samtgemeinde stellt die Antragsvordrucke für die Herstellung von Anschlüssen bereit.
- (4) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung sind. Ändert der Benutzer die Grundstücksnutzung nach Art oder Umfang und erhöht sich dadurch die Schmutzwassermenge, ist der Vertrag anzupassen. Gleiches gilt, wenn sich die Beschaffenheit des Schmutzwassers ändert.

### **§ 3 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist schriftlich bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seine Nutzung.
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Übergabestelle des Schmutzwassers
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 500, jedoch nicht kleiner als 1: 1000 mit folgenden Angaben:
    - Straße, Hausnummer, Flur und Flurstücksnummer
    - Gebäude
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
  - e) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis

der Straße, bezogen auf die Straßenoberkante.

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 sowie einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Lüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz oder grau
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Bei dezentraler Entsorgung ist die Inbetriebnahme der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind. Sie kann ferner auf die Vorlage einzelner der aufgeführten Unterlagen verzichten.

#### **§ 4 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser AEB geltend auch für die Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 151 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 151 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 151 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) In die zentrale Abwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Oberflächenwasser darf grds. nicht eingeleitet werden.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (5) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden

Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

- (6) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die zentrale Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Reinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.
  - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Pflanzenschutzmittel bzw. Unkrautvernichtungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH - Bereich, 6,5- 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze: Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 3 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es dem geltenden Strahlenschutzrecht entspricht.
- (3) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichba-

ren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte der Anlage 1 nicht überschreiten:

Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte nach Bedarf festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des Abwassers her erforderlich ist um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (4) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs.3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage**

### **§ 7 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe, Bauweise, Materialauswahl oder Technik.
- (2) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Baulast sichern lassen.
- (3) Die Samtgemeinde stellt den Grundstücksanschluss einschließlich des Revisionsschachtes auf Kosten des Anschlussnehmers her. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.

- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung bei Verstopfung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes und der Grundstücksanschlussleitung bis zum Hauptkanal obliegt dem Anschlussnehmer.

Der Grundstückseigentümer darf die Grundstücksanschlussleitung ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde nicht verändern.

- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

## **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude und nach den Bestimmungen dieser AEB auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Grundstücksanschlussleitung darf nur durch ein Unternehmen hergestellt werden, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Das Verfüllen der Rohrgräben für die Grundstücksanschlussleitung ist nach DIN 18300 vorzunehmen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben der Grundstücksanschlussleitung nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis kann ein Abnahmeschein ausgefertigt werden, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage

auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

### **§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Samtgemeinde oder deren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind jederzeit zugänglich zu halten und auf Verlangen der Samtgemeinde vom Grundstückseigentümer zu öffnen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, bei Notfällen die zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 für sachgerecht erachteten Arbeiten auf dem Grundstück und an den Gebäuden sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage vorzunehmen.

### **§ 10 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder angrenzende Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel und andere gewerbliche Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## **III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Schmutzwasseranlagen**

### **§ 11 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach dem jeweils geltenden anerkannten Stand der Technik auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und ohne weiteres entleeren kann. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zum Zweck der Entleerung ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Für die Überwachung gilt § 9 sinngemäß.



- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und Sammelgruben die für Grundstücksentwässerungsanlagen bei zentraler Schmutzwasserentsorgung geltenden Vorschriften.

## **§ 12 Entleerung**

- (1) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (2) Die Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten nach Bedarf und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in fünf Jahren zu erfolgen.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte.

Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV. Durchführungsbestimmungen**

### **§ 13 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen der Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Samtgemeinde ist verpflichtet, Schmutzwässer im vereinbarten Umfang jederzeit ab Revisionsschacht zu übernehmen bzw. die Inhalte der Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben zu den bekanntgegebenen Zeiten abzufahren. Dies gilt nicht,
- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
  - b) soweit und solange die Samtgemeinde an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Samtgemeinde hat jede Unterbre-

chung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Die Samtgemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und sie dies nicht zu vertreten hat oder
  - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
- (3) Schmutzwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Die Samtgemeinde kann, falls dieses zur Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Grundstückseigentümer verbindlich.

#### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Kanalnetz angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Entsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Samtgemeinde zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird die Entsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer Einrichtungen zu entfernen oder sie auf Verlangen der Samtgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

#### **§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Samtgemeinde unverzüglich anzuzeigen,
  - a) wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist;
  - b) wenn Stoffe der in § 5 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Schmutzwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen;

- c) wenn sich Art und Menge der anfallenden Schmutzwässer erheblich ändern (zum Beispiel bei Produktionsumstellungen);
  - d) wenn ein an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - (3) Beauftragte der Samtgemeinde dürfen die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke betreten, soweit dies zur Überprüfung der Anschlussmöglichkeit, zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u.ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.
  - (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

#### **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 17 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss auf seine Kosten zu schließen.

#### **§ 18 Befreiungen**

Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser AEB, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch bedingungswidrige Benutzung oder bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser AEB schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## § 20 Verjährung

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

## **§ 21 Tarife**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Baukostenzuschüsse, Anschlusskostenerstattungen, Arbeitspreise und Pauschalsätze für Verwaltungsleistungen nach besonderen Tarifbestimmungen erhoben.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 22 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird, soweit nicht die Bestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang in der Abwasserbeseitigungssatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn
  - a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder
  - b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
  - c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Grundstückseigentümer den Gewerbebetrieb einstellt.
- (3) Die Samtgemeinde ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer
  - a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwasserbeseitigungssatzung erfüllt sind, oder
  - b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die Samtgemeinde sie aus diesem Grunde von dem Kanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag,
  - a) wenn Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht,
  - b) durch Ursachen, welche die Samtgemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen oder ähnliche Fälle höherer Gewalt) wenn der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.



## Anhang 1

<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	Wenigstens 6,8, höchstens 10,0, darf auch kurzfristig jedoch 6,5 nicht unterschreiten.
c) absetzbare Stoffe	1 mg/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
d) ungelöste Stoffe	50 mg/l
<b>2. a) verseifbare Öle, Fette)</b>	100 mg/l
<b>b) nicht verseifbare Öle und Fette</b>	20 mg/l
<b>3. Kohlenwasserstoffe</b>	
a) direkt abscheidbar	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
<b>4. Organische Lösemittel, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)</b>	0,5 mg/l
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
a) Arsen (As)	0,5 mg/l
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
i) Selen (Se)	1,0 mg/l
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
m) Silber (Ag)	2,0 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung /- reinigung auftreten
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>	
a) Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> <sup>+</sup> , NH <sub>3</sub> )	50 mg/l
b) Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
c) Cyanid, gesamt	2,0 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l
f) Phosphor, gesamt (P)	30 mg/l
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l
<b>7. Organische Stoffe</b>	
a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
<b>8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe</b>	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.